

Auszug aus dem Gesetz über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahngesetz – LfbG)

§ 19 Dienstliche Beurteilungen

(1) Eignung und Leistung der Beamten sind

1. mindestens alle fünf Jahre,
2. beim Wechsel der Dienstbehörde und
3. beim Vorliegen anderer dienstlicher oder persönlicher Erfordernisse

zu beurteilen. Die Beurteilung ist den Beamten in ihrem vollen Wortlaut zu eröffnen und auf Wunsch mit ihnen zu besprechen. Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der Beurteilung zu den Personalakten zu nehmen; dasselbe gilt, falls Einwendungen gegen die Beurteilung erhoben werden. Das Nähere regelt die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres.

(2) Bei Beamten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, und bei Beamten der Besoldungsgruppe A 16 oder höherer Besoldungsgruppen kann von der regelmäßigen Beurteilung abgesehen werden.

§ 20 Inhalt der Beurteilungen

(1) Die Beurteilung erstreckt sich auf die im Anforderungsprofil festgelegten Leistungsmerkmale. Als Leistungsmerkmale sind insbesondere die Arbeitsleistung, die soziale und methodische Kompetenz, das kunden- und anwenderorientierte Verhalten, die Führungsfähigkeit, die Budgetverantwortung und die Belastbarkeit anzusehen. Ist ein Anforderungsprofil nicht zu erstellen, so treten an die Stelle des Anforderungsprofils die Aufgaben der jeweiligen Laufbahn. Die Beurteilung enthält außerdem eine Einschätzung der gezeigten Fähigkeiten und Kenntnisse des Beamten, die über das Anforderungsprofil hinausgehen und für seine dienstliche Verwendung und berufliche Entwicklung von Bedeutung sein können. Sie soll seine Wünsche für den weiteren dienstlichen Einsatz berücksichtigen. Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann fachlich ergänzende Leistungsmerkmale zulassen.

(2) Für die Bewertung in dienstlichen Beurteilungen sind folgende Leistungsstufen vorzusehen:

A = eine Leistung, die die Anforderungen in herausragender Weise übertrifft,

B = eine Leistung, die die Anforderungen übertrifft,

C = eine Leistung, die den Anforderungen entspricht,

D = eine Leistung, die den Anforderungen mit Einschränkungen entspricht,

E = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht.

Die für die Ordnung der Laufbahn zuständige oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres fachlich ergänzende Leistungsmerkmale zulassen.

§ 39 Ausführungsvorschriften

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlassen die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Stand: Veröffentlichung vom 16.2.2003
(GVBl. Nr. 13 S. 138)

nicht amtliche Fassung

(verbindlich ist nur der im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlichte Text)

f.d.R.: HU - III A